



Minister

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Der Vorsitzende
Postfach 71 21

24171 Kiel

14. Dezember 2011

Bessere Kontrolle der Schusswaffen in Schleswig-Holstein

Antrag der Fraktion des SSW – Drucksache 17/1874

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/1904

Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE – Drucksache 17/1907

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der schriftlichen Anhörung zu den vorgelegten Anträgen Stellung nehmen zu können.

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2062) wurde auch das Waffengesetz (WaffG) geändert. So wurde u. a. mit der Neufassung des § 36 Abs. 3 Satz 2 WaffG den Waffenbehörden die Möglichkeit eingeräumt, verdachtsunabhängig die sorgfältige Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition zu überprüfen.

Bereits vor Inkrafttreten der Änderung hatte das Innenministerium die Waffenbehörden der Kreise und kreisfreien Städte darauf hingewiesen, dass die Waffenbesitzer noch stärker sensibilisiert werden müssen, damit Waffen und Munition so aufbewahrt werden, dass diese nicht abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Die Waffenbehörden haben die Kontrolle der Aufbewahrung intensiviert. So wurden z. B. Waffenbesitzer aufgefordert, einen Nachweis über die ordnungsgemäße Aufbewahrung (z. B. Kaufbelege) vorzulegen.

Die Waffenbehörden haben die Öffentlichkeitsarbeit verstärkt. So besuchten z. B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Waffenbehörden Hegeringsversammlungen und klärten Jägerinnen und Jäger über die sichere Aufbewahrung ihrer Jagdwaffen auf.

Zunehmend machen die Waffenbehörden von ihrem Recht Gebrauch, die Aufbewahrung auch ohne konkreten Verdacht vor Ort zu kontrollieren.

Die Forderung der Fraktion des SSW zur Einführung einer bundesweiten Waffensteuer wirft viele rechtliche Fragen auf. So ist fraglich, ob überhaupt eine Gesetzgebungskompe-

tenz des Bundes besteht und ob die im Antrag formulierte Zweckbindung der Steuer zulässig ist.

Letztlich können diese Aspekte dahin gestellt bleiben. Das deutsche Steuerrecht ist ohnehin schon kompliziert genug. Wir sollten uns nicht auf die Suche nach neuen Steuerarten begeben, sondern unsere Kraft vielmehr dafür einsetzen, das Steuerrecht langfristig zu vereinfachen.

Die Einführung einer Waffensteuer wäre ein neues Beispiel für eine von dem tagespolitischen Geschehen geprägte Entscheidung im Steuerrecht. Damit soll das Thema „Kontrolle der Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition“ nicht kleingeredet werden; das Steuerrecht ist nach Auffassung der Landesregierung jedoch kein Mittel, um hier Verbesserungen herbei zu führen.

Nach dem Gesetzentwurf zur Errichtung des Nationalen Waffenregisters (NWR) werden die Polizeien des Bundes und der Länder Zugang zu diesem elektronischen Register erhalten.

In Schleswig-Holstein ist vorgesehen, dass alle Polizeivollzugsbeamten über jeden dienstlichen Computer Zugriff haben werden. Über 5.000 Polizistinnen und Polizisten können direkt am Arbeitsplatz die erforderlichen Informationen bekommen. Die technischen Voraussetzungen dafür werden bis zum Start des NWR geschaffen.

Dadurch wird sichergestellt, dass ein zeitnaher Zugriff auf verlässliche Informationen zu Waffen, Erlaubnissen und Inhabern für die Polizei bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, insbesondere zur Eigensicherung, zur Lagebeurteilung, zur Vorbereitung von Einsatzmaßnahmen und zur Ermittlungsunterstützung zur Verfügung stehen.

Zum Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN teile ich mit, dass nach § 36 Abs. 1 Satz 2 WaffG Schusswaffen grundsätzlich nur getrennt von Munition aufbewahrt werden dürfen, sofern nicht die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis erfolgt, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen Mitgliedstaates des Übereinkommens über dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Mitgliedstaat) entspricht. Es kommt daher nach meiner Auffassung insbesondere darauf an, dass Waffenbesitzer ihrer Verpflichtung nachkommen, ihre Waffen und die dazugehörige Munition vor dem Zugriff unbefugter Dritter sicher aufzubewahren.

Bereits mit der vorgenannten Änderung des Waffengesetzes wurde 2009 in § 36 Abs. 3 Satz 1 WaffG klargestellt, dass der Antragsteller bereits bei der Antragstellung die Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung nachweisen muss.

Ebenso wurde mit der Änderung des Waffengesetzes 2009 Jugendlichen verboten, mit großkalibrigen Waffen zu schießen. Damit sollte erreicht werden, dass dieser Altersgruppe der Umgang mit diesen Waffen verwehrt bleibt. Für weitere Restriktionen im Bereich des Großkaliberschießens sehe ich derzeit keine Notwendigkeit.

Ob ein generelles Verbot von Munition mit erhöhter Durchschlagskraft zu einem erheblichen Sicherheitsgewinn führt, ist mehr als fraglich.

Die Forderung, den Besitz von Gas-, Schreckschuss- und Signalwaffen vom Vorliegen des Kleinen Waffenscheins abhängig zu machen, geht am eigentlichen Problem vorbei. Das Gefahrenpotential einer Gas-, Schreckschuss- und Signalwaffe ist insbesondere dann gegeben, wenn Sie außerhalb der eigenen Wohnung bzw. des eigenen befriedeten Besitz-

tums geführt werden. In diesen Fällen müssen Personen bereits jetzt einen Kleinen Waffenschein besitzen.

Die Forderung der Fraktion DIE LINKE, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass Waffen und Munition zentral aufzubewahren sind, wird von mir abgelehnt. Eine zentrale Lagerung von Waffen und Munition würde bundesweit eine große Zahl von Depots erfordern, die möglichst nah an Schießstätten zu errichten wären. Deren Sicherung wäre technisch oder personell sehr aufwendig, um Überfälle oder Einbrüche - auch außerhalb von Betriebszeiten - zu verhindern. Zusätzlich besteht die Gefahr, dass eine „zentrale Waffen- und Munitionskammer“ zum geeigneten Objekt wird, um sehr schnell auf illegale Weise an eine größere Anzahl von Waffen und Munition zu kommen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Schlie', with a stylized, flowing script.

Klaus Schlie